

## **Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.**

### **Protokoll der 84. Sitzung des Fachbereichs „Soziale Psychiatrie“ vom 28.6.2017 in Uelzen**

Beginn: 10.30 Uhr

Ende: 14.00 Uhr

#### **TOP 1: Eröffnung und Begrüßung**

Frau Steinmeyer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

#### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 83. Fachbereichsversammlung**

Das Protokoll der 83. Fachbereichsversammlung wird genehmigt.

#### **TOP 3: Das Bundesteilhabegesetz – Wie geht es weiter ? – Stand der Umsetzungen**

Herr Döring skizziert die Grundzüge des neuen Gesetzes und den Fahrplan des Inkrafttretens einzelner Regelungen. Es gibt ein umfangreiches Modellversuchsprogramm des Bundes zu einzelnen Themen. Aktuell wird die unabhängige Teilhabeberatung mit einer Förderrichtlinie beworben. In Braunschweig soll ein Bündnis aller Leistungserbringer zu diesem Zweck einen Trägerverein gründen; im Landkreis Rotenburg will der Verein Tandem e.V. zusammen mit dem paritätischen Kreisverband diese Beratung durchführen. Für den Landkreis Schaumburg hat das Projekt Probsthagen e.V. im Rahmen seines Inklusionsprojekts Interesse an der unabhängigen Teilhabeberatung bekundet. In Salzgitter, Emden und dem Landkreis Uelzen werden vorbereitende Gespräche geführt.

Die unabhängige Teilhabeberatung soll möglichst zum 1.1.2018 beginnen, zeitgleich mit dem neuen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.

Im Vorgriff auf die ab 1.1.2018 geltenden Regeln zum Budget für Arbeit hat das Land Niedersachsen mit Wirkung vom 1.7.2017 Regeln zur Umsetzung des weiterentwickelten Budgets für Arbeit erlassen.

Innerverbandlich und fachbereichsübergreifend ist die Diskussion über Chancen und Risiken des BTHG aufgenommen worden. Im Mai hat das Sprechergremium mit Verantwortlichen von Tagesstätten für psychisch kranke Menschen über die Verortung dieses spezifischen Angebots im BTHG diskutiert und Hinweise für zukünftige Vertragsverhandlungen erarbeitet.

Herr Schellenberg weist darauf hin, dass sämtliche Verträge mit den Leistungsträgern neu verhandelt werden müssen; allerdings fehlt zur Zeit in Niedersachsen der Verhandlungspartner, da nach derzeitigem Kenntnisstand vor den Landtagswahlen keine Entscheidung über den neu zu benennenden „Eingliederungshilfeträger“ zu erwarten ist. In einem künftigen Vertragswerk müßte neben den Leistungen der Assistenz, die Trennung der Lebensunterhaltskosten von der Fachleistung „Eingliederungshilfe“, die Form der Wirksamkeitskontrolle auch die Rahmenbedingungen für unterschiedliche „Wohnformen“ mit verbindlichen Kalkulationsgrundlagen festgelegt werden. Erste Vorstellungen zur Gestaltung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens werden für Ende Oktober 2017 erwartet.

#### **TOP 4: Pflegeversicherung und (ambulante) Eingliederungshilfe – neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und Leistungsausweitung im PSG II**

Herr Döring erläutert die bestehende Rechtslage nach der, anders als im Oktober letzten Jahres noch zu befürchten war, Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen weiterhin nebeneinander zu gewähren sind. Nur bei gleichen Leistungen ist die Noch-Sozialhilfeleistung „Eingliederungshilfe“ nach den Prinzipien des Sozialhilferechts nachrangig.

Die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die im PSG II erfolgte Leistungsausweitung führen allerdings zu neuen Schnittstellenproblemen wie Frau Heidrich, Abteilungsleiterin Selbsthilfe/Pflege, in einem ausführlichen Vortrag darlegt. (Materialien sind diesem Protokoll beigelegt)

In der anschließenden Diskussion wird die Notwendigkeit einer Kooperation zwischen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und einem ambulanten, vorzugsweise paritätischen, Pflegedienst bei pflegerischen Betreuungs- und anderen Assistenzleistungen deutlich. Alternativ steht den Anbietern auch die Etablierung eines eigenen Pflegedienstes offen. In jedem Fall ist (in Zukunft) die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu erwarten.

#### **TOP 5: Die Novellierung des Nds.PsychKG und der Landespsychiatrieplan**

Herr Landmann skizziert die seit 2011 nach dem „Zwangsbehandlungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordene „Geschichte“ der Novellierung des Nds.PsychKG. Nach der Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes im Jahr 2015 war erwartet worden, dass das neue PsychKG zügig verabschiedet werden kann. Allerdings hatte der 2016 vorgelegte Entwurf derart viele handwerkliche Mängel vorgewiesen und auch deshalb erheblichen Widerstand bei den Anhörungen im Landtag erfahren, dass mit einer Beschlussfassung in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen ist.

Für die Umsetzung des Landespsychiatrieplans waren von 2016 – 2020 pro Jahr 200.000 € angekündigt worden. In diesem Jahr stellte sich heraus, dass die bislang gestellten Anträge auf Förderung deshalb abgelehnt worden sind, weil es versäumt wurde, rechtzeitig Personal für die Erstellung von Förderrichtlinien und die Abwicklung der Anträge einzustellen.

#### **TOP 6: Verschiedenes**

Es liegen keine Punkte vor.

Nienburg, den 3.7.2017

Bernhard Döring, Fachberater